

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Abdruckpreis vierteljährl. Mk. 2.70 einschließlich des "Anzeigebblattes" in der Geschäfts-
halle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichs-
postanstalten. — Erscheint täglich abends mit
Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den
folgenden Tag.

Zu Heft 100er Quartal — Krieg über lombardischen
Eisenbahnen bei Warendorf der Sitzung, der Eisenbahnen über den
Verkehrsverhältnisse — hat der Reichstag seinen Beschluss
zur Vermeidung über die Vermeidung der Sitzung über auf Rück-
zahlung des Beschlusses.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberkühengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterkühengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 20 Pfg.
Im Reklameteil die Zeile 20 Pfg.
Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 40 Pfg.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen
am nächsten oder am nachfolgenden Tage
sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,
ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fern-
sprecher aufgegebenen Anzeigen.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannemann in Eibenstock.
65. Jahrgang.

Nr. 287.

Dienstag, den 10. Dezember

1918.

Zeitliche Begrenzung der Hauschlachtungen.

Infolge der Knappheit an Futtermitteln wird auf Anordnung des Reichsernährungsamts auf Grund von §§ 2 und 17 der Reichsfleischordnung in der Fassung der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (RStV. S. 949) hiermit bestimmt, daß sämtliche Hauschlachtungen bis spätestens

31. Dezember 1918

durchgeführt sein müssen.

Nach diesem Zeitpunkt sind Genehmigungen für Hauschlachtungen nicht mehr zu erteilen.

Die nach dem 1. Januar 1919 noch in den Beständen befindlichen Schweine sind, abgesehen von den Fuchtschweinen, auf deren Erhaltung mit allen Mitteln hinzuwirken ist, und von noch nicht abgenommenen Vertragschweinen, möglichst ohne Verzug zur Erfüllung der Schlachtviehumlage heranzuziehen.

Ausnahmen in besonderen Fällen zu erteilen, bleibt den Kommunalverbänden vorbehalten.

Dresden, am 30. November 1918.

5468 V L A III
5552

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über den Verkehr mit Saat- und Steckzwiebeln zu Saat- und Steckzwecken und deren Höchstpreise vom 28. November 1918.

I. Saat- und Steckzwiebeln dürfen nicht zu Speisezwecken verwendet werden.

II.

Erzeuger von Saat- und Steckzwiebeln dürfen diese nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung abgeben. Die Erteilung dieser Genehmigung wird für Sachsen dem Landeskulturrat in Dresden-V., Sidonienstraße 14, übertragen. Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind von den Erzeugern an den Kommunalverband des Erzeugungsortes zu richten, der sie unter Begutachtung unverzüglich an den Landeskulturrat weiterzureichen hat. Die Anträge müssen die Angabe enthalten, wieviel Saat- und Steckzwiebeln dem Bewirter nach dem Antragsteller insgesamt zur Verfügung stehen und wieviel er davon abzugeben wünscht. Dem Antrag sind Muster in der erforderlichen Anzahl beizufügen. Der Kommunalverband des Erzeugungsortes und der Landeskulturrat sind befugt, die Vorräte des Antragstellers durch einen Beauftragten, der sich als solcher ausweist, besichtigen zu lassen. Der Erzeuger darf insgesamt nur diejenigen Mengen abgeben, für die ihm die Genehmigung erteilt worden ist.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst bleibt befugt, nach Anhörung des Landeskulturrats den Absatz von Saat- und Steckzwiebeln zu beschränken oder zu untersagen.

III.

Die Abgabe und der Erwerb von Saat- und Steckzwiebeln darf nur gegen Saatkarte erfolgen.

Die Saatkarten für Saat- und Steckzwiebeln werden auf Antrag des Erwerbers nach Prüfung des Bedürfnisses erteilt. Die Ausstellung erfolgt unter Verwendung der für den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse vorgeschriebenen Saatkarten und unter Beachtung der für diese erlassenen Bestimmungen (RStV. S. 677 ff.) für Händler durch den Landeskulturrat, für Verbraucher durch den Kommunalverband des Verbrauchsortes. Der Kommunalverband hat dem Landeskulturrat monatlich mitzuteilen, wieviel Saatkarten und über welche Mengen Saat- und Steckzwiebeln solche ausgestellt worden sind.

Der Erwerber von Saatgut hat die Saatkarte dem Verkäufer spätestens bei Lieferung des Saatgutes auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verfrachtet, so hat sich der Verkäufer von der Verfrachtstation auf der Rückseite der Saatkartenabschnitte die erfolgte Abfertigung unter Angabe der verfrachteten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Verfrachtung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Rückseite der Saatkartenabschnitte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat den Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und ihn an den Erwerber zurückzugeben, Abschnitt B für sich zurückzubehalten und aufzubewahren und Abschnitt C unverzüglich dem Landeskulturrat einzusenden.

IV.

Die gegenüber Speisezwecken erhöhten Preise für Saat- und Steckzwiebeln (vergl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 28. November 1918) dürfen auch für Saat- und Steckzwiebeln nur dann gefordert und bewilligt werden, wenn die Abgabe gemäß den vorstehenden Bestimmungen erfolgt.

V.

Die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 19. November 1917 — 2095 II B VIII, Sächs. Staatszeitung Nr. 272 — und vom 29. November 1917 — 2095b II B VIII, Sächs. Staatszeitung Nr. 279 — werden aufgehoben.

VI.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, am 4. Dezember 1918.

2657a V G I
5559

Arbeits- und Wirtschaftsministerium.

Verlängerung des Waffenstillstandes.

Berlin, 7. Dezember. Das französische Oberkommando hat die deutsche Oberste Heeresleitung um Bezeichnung von Bevollmächtigten zur Verlängerung des Waffenstillstandes ersucht. Die Zusammenkunft könnte am 12. oder 13. Dezember

vormittags in Trier stattfinden. Der Vorsitzende der Waffenstillstandskommission: Staatssekretär Erzberger

Die willkürliche Auslegung der Waffenstillstandsbedingungen durch die Alliierten hat übrigens Veranlassung zu einem neuen Protest gegeben:

Berlin, 6. Dezember. Von dem Fortgang der Waffenstillstandsverhandlungen zur See und deren Ausführung erfahren wir von zuständiger Stelle folgendes: 1. Die Vollmachten des Admirals Beatty sind bis auf die Frage der Internierung der Schiffe auf Admiral Browning übergegangen. Die aus sechs Mitgliedern bestehende Kom-

In Abänderung der Bekanntmachung des Bezirksverbandes vom 30. November 1918 in Nr. 281 des Ergänz. Volksfreunds vom 3. Dezember 1918 wird hiermit bekanntgegeben, daß auf den Abschnitt P 4 der Bezirkslebensmittelliste für die Woche vom 9. bis 15. Dezember 1918 anstatt Speisebutter abzugeben sind

60 g polnische Butter zum Preise von 42 Pfg.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die polnische Butter nicht als Speisebutter, sondern nur zu Koch-, Brat- und Backzwecken geeignet, dafür aber besser als Margarine ist.

In der Woche vom 16. bis 22. Dezember 1918 kommt dafür Speisebutter zur Verteilung.

Schwarzenberg, am 7. Dezember 1918.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Der Arbeiter- u. Soldatenrat der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Dr. Wimmer. Schied.

Ausgabe der Bezirkslebensmittel- und der Kartoffellisten

Dienstag, den 10. d. M. in nachstehender Reihenfolge der an der Ausgabe stelle vorzuliegenden Ausweishefte

vorm. von 8-9 Uhr	Nr. 1801 u. höh. Nr.	nachm. von 2-3 Uhr	Nr. 601-900,
" " 9-10 "	" 1501-1800,	" " 3-4 "	" 301-600,
" " 10-11 "	" 1201-1500,	" " 4-5 "	" 1-300.
" " 11-12 "	" 901-1200,		

Die Voranmeldungen auf den Warenbezug sind bis Freitag, den 13. d. M. zu bewirken. Die Anmeldeabschnitte nimmt die Markenprüfstelle bis Sonnabend, den 14. d. M., nachm. 4 Uhr entgegen.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Der Arbeiterrat.

Dienstag, den 10. und Freitag, den 13. d. Mts. können in der städt. Lebensmittelabteilung infolge der allgemeinen Markenverteilungen Geschäfte anderer Art (An- und Abmeldungen, Markenausgabe an Umlauber usw.) erst je von 5 Uhr nachmittags ab erledigt werden.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Der Arbeiterrat.

Soweit die Milchberichte noch ausstehen, sind sie bis Dienstag, den 10. d. Mts., vorm. 9 Uhr in unserer Markenprüfstelle abzugeben. Säumige Meldepflichtige werden kostenpflichtig erinnert.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Der Arbeiterrat.

Verbrauch von Frischgemüse.

Ingeachtet der Knappheit von Kartoffeln und anderen Nahrungsmitteln empfehlen wir der Einwohnerschaft erneut angelegentlich, sich reichlich mit dem jetzt durch die Händler und die städtische Lebensmittelstelle noch reichlich zu erlangenden Frischgemüse (Möhren, Kohlräben, rote Rüben, Weißkraut) zu versorgen, und zwar möglichst auf längere Zeit hinaus. Wir werden diese Streckungsmittel für Kartoffeln gemäß noch sehr notwendig gebrauchen. Wer es ermöglichen kann, schnelle Weißkraut ein. Die Zufuhr von Sauerkraut wird anscheinend sehr knapp sein.

Jetzt sind vielleicht noch größere Vorräte von Frischgemüse zu erlangen. Händler und Stadt werden sich davon aber nur dann genügende Vorräte bis zum Frühjahr schaffen können, wenn die Bevölkerung schon jetzt größere Mengen dieser Nahrungsmittel abnimmt.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Der Arbeiterrat.

Verkauf von Hühnerfutter

Dienstag, den 10. d. Mts., vormittags von 8-12 Uhr in der städtischen Verkaufsstelle, Bergstraße 7, an die vorgemerkten Besteller.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.

Inhaber von roten oder weißen Pferdefarben

werden auf die am Dienstag, den 10. d. M., vorm. 9 Uhr in Aue, Schlachthof, stattfindende Pferdeversteigerung noch besonders hingewiesen.

Eibenstock, den 9. Dezember 1918.

Der Stadtrat.